



Verlautbarungsblatt

der



A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2008

Ausgegeben am 25. Juni 2008

4. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 4. Nominierung von Herrn Franz Rigler zum Ersatzmitglied des AMA-Verwaltungsrates**
- 5. Nominierung von Frau Mag. Silvia Angelo zum Mitglied des AMA-Verwaltungsrates**
- 6. Staatsaufsicht gemäß § 25 AMA-Gesetz; Änderung**
- 7. Kontrollausschuss der Agrarmarkt Austria, neues Ersatzmitglied für den Österreichischen Gewerkschaftsbund – Heinz Fluch**
- 8. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Lebensmittelqualitätsregelungen durch Erzeugergemeinschaften – Information zur Förderungsabwicklung
[Art. 20 lit. c iii iVm Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005]**

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 4.

Nominierung von Herrn Franz Rigler zum Ersatzmitglied des AMA-Verwaltungsrates

Nr. 4.

Nominierung von Herrn Franz Rigler zum Ersatzmitglied des AMA-Verwaltungsrates

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft teilte mit Schreiben BMLFUW LE.4.1.10/0566-I/7/2008 mit, dass Herr Franz Rigler entsprechend dem Nominierungsschreiben des Österreichischen Gewerkschaftsbundes für die Funktion eines Ersatzmitgliedes des Verwaltungsrates der Agrarmarkt Austria angelobt wurde und damit gemäß § 11 Abs. 4 und 6 AMA-Gesetz die Stellung erlangt hat, für die es namhaft gemacht wurde.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 5.

Nominierung von Frau Mag. Silvia Angelo zum Mitglied des AMA-Verwaltungsrates

Nr. 5.

Nominierung von Frau Mag. Silvia Angelo zum Mitglied des AMA-Verwaltungsrates

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft teilte mit Schreiben BMLFUW LE.4.1.10/0803-I/7/2008 mit, dass Frau Mag. Silvia Angelo entsprechend dem Nominierungsschreiben der Bundesarbeitskammer für die Funktion eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Agrarmarkt Austria angelobt wurde und damit gemäß § 11 Abs. 4 und 6 AMA-Gesetz die Stellung erlangt hat, für die es namhaft gemacht wurde.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 6.
Staatsaufsicht gemäß § 25 AMA-Gesetz; Änderung

Nr. 6.
Staatsaufsicht gemäß § 25 AMA-Gesetz; Änderung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft brachte mit Erlaß GZ LE.5.3.2/0109-PR/3/08 vom 30.05.2008 zur Kenntnis, dass Frau Mag. Ilse Hohenegger (siehe Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 4/2003) von der Staatsaufsicht abberufen und Herr Dipl.-Ing. Ernst Unger gemäß § 25 AMA-Gesetz, BGBl.Nr. 376/1992 i.d.g.F., mit der Staatsaufsicht für die Bereiche Finanzen, Personal und Verwaltung betraut wurde.

Nr. 7.

Kontrollausschuss der Agrarmarkt Austria, neues Ersatzmitglied für den Österreichischen
Gewerkschaftsbund – Heinz Fluch

Nr. 7.

**Kontrollausschuss der Agrarmarkt Austria, neues Ersatzmitglied für den Österreichischen
Gewerkschaftsbund – Heinz Fluch**

Über Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes hat der Verwaltungsrat der Agrarmarkt Austria in seiner Sitzung am 21.05.2008 als neues Ersatzmitglied für den Kontrollausschuss

Herrn Heinz Fluch
p.A.Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung
Karl-Morre-Straße 32
8020 Graz

(anstelle des bisherigen Ersatzmitgliedes Herrn Franz Rigler, siehe Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 09/05.11.2007) bestellt.

Gemäß § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria erfolgte die Angelobung am 21.05.2008. Mit seiner Angelobung erlangt das Mitglied die Stellung, für die es namhaft gemacht worden ist.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates:

Präs. ÖkR Franz Stefan Hautzinger e.h.

Nr. 8.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Lebensmittelqualitätsregelungen durch Erzeugergemeinschaften – Information zur Förderungsabwicklung
[Art. 20 lit. c iii iVm Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005]

Nr. 8.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Lebensmittelqualitätsregelungen durch Erzeugergemeinschaften – Information zur Förderungsabwicklung
[Art. 20 lit. c iii iVm Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005]

1. Beschreibung der Maßnahme lt. Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 – „sonstige Maßnahmen“ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 (Pkt. 8)

1.1 Ziele

- (1.) Information von Konsumenten über die im Rahmen der genannten Qualitätsregelungen produzierten Erzeugnisse und deren Besonderheiten
- (2.) Sicherung von besseren Absatzmöglichkeiten und höherem Mehrwert für landwirtschaftliche Erzeugnisse hoher Qualität

1.2 Förderungsgegenstand

- 1.2.1 Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen, dazu zählen insbesondere Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien, Marktforschung, Produktentwürfe; Durchführung von Vermarktungskonzeptionen
- 1.2.2 Marktpflegemaßnahmen für der Lebensmittelqualitätsregelung unterliegende Erzeugnisse;
- 1.2.3 Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- 1.2.4 Studien und Informationsmaterialien zur Information der Verbraucher;
- 1.2.5 Maßnahmen zur Darstellung der Vorzüge der nach der Lebensmittelqualitätsregelung hergestellten Produkte;

1.3 Förderungswerber

Erzeugergemeinschaften gemäß Art. 23 Abs. 1 DVO, die den Kriterien Punktes 1.1 des Anhangs zu Punkt 7.4.1 (7.7) für eine Trägerorganisation entsprechen.

1.4 Förderungsvoraussetzungen

- 8.4.1 Das Vorhaben bezieht sich auf Erzeugnisse, die im Rahmen einer anerkannten und zur Förderung ausgewählten Lebensmittelqualitätsregelung gemäß Punkt 7 gefördert werden.
- 1.4.2 Die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen beziehen sich auf den Binnenmarkt.
- 1.4.3 Berufsverbände, Branchenverbände und Branchenvereinigungen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 1.4.4 Vorhaben im Zusammenhang mit der Förderung von Handelsmarken werden nicht gefördert.
- 1.4.5 Die im Rahmen des Vorhabens geplanten Informations-, Absatzförderungs- und Werbematerialien müssen mit den geltenden Gemeinschaftsregelungen (z.B. Werbeleitlinie) übereinstimmen.
- 1.4.6 Betreffen Vorhaben ein Erzeugnis, das unter eine Lebensmittelqualitätsregelung gemäß VO 2092/91, VO 509/2006 oder VO 510/2006 fällt, so muss das Informations-, Absatzförderungs und Werbematerial das in der Regelung vorgesehene Emblem der EU tragen.

1.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 1.5.1 Zuschuss zu Sach- und Personalaufwand im Ausmaß von maximal 50 % der anrechenbaren Kosten.
- 1.5.2 Anrechenbare Kosten:
 - 1.5.2.1 jährlich mindestens EUR 5.000,--
 - 1.5.2.2 Zuschüsse zum Personalaufwand können für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren ab

Genehmigung des Vorhabens gewährt werden In besonders begründeten Fällen kann dieser Zeitraum nach Maßgabe der Schwierigkeit und der agrarpolitischen Bedeutung auf bis zu 5 Jahre ausgedehnt werden.

1.5.2.3 Werden für Personen im von Rahmen Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen Personalkosten verrechnet, ist die dafür aufgewendete Arbeitszeit vorhabensbezogen mit Unterstützung eines elektronischen Systems zur Leistungserfassung aufzuzeichnen und die Tätigkeit zu beschreiben.

1.5.2.4 Zu den anrechenbaren Kosten für die Durchführung von Vermarktungskonzeptionen werden in den ersten drei Jahren nach Vorlage der Konzeption Kosten gezahlt werden, die durch die Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen entstehen, soweit sie in der Konzeption vorgesehen sind.

1.5.3 Nicht anrechenbare Kosten

- Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung oder Genehmigung eines Gütezeichens

- Kosten für Vorhaben, die nach den Regelungen der Verordnung 2826/2000 gefördert werden;

- Aufwendungen, die durch die Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für in Anhang I des EG-Vertrags genannte Erzeugnisse (2001/C 252/03) ausgeschlossen sind.

1.6 Förderungsabwicklung

1.6.1 Bewilligende Stelle ist die Agrarmarkt Austria.

1.6.2 Die Bewilligende Stelle hat die Materialien gemäß Punkt 8.4.5 an das BMLFUW zur Überprüfung weiterzuleiten.

1.6.3 Die Bewilligende Stelle hat vor Genehmigung eines Antrages das Einvernehmen mit dem BMLFUW herzustellen.

2. Verfahrensablauf

Die Antragstellung erfolgt durch ein zweistufiges Verfahren:

1. Antrag auf Fördermittel
2. Antrag auf Zahlung

2.1 Antrag auf Fördermittel:

- Der Antrag auf Fördermittel steht auf der AMA-Homepage (www.ama.at -> Formulare -> Ländliche Entwicklung -> M133 Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Lebensmittelqualitätsregelungen durch Erzeugergemeinschaften) als Download zur Verfügung.
- Der Antrag ist vor Durchführung des Vorhabens bei der AMA einzureichen, weil eine Kostenanerkennung erst mit dem Tag der Antragstellung (= Eingangsdatum AMA) möglich.
- Anträge für laufend wiederkehrende Vorhaben sind jährlich zu stellen.
- Anträge für einzelne abgrenzbare Vorhaben sind separat zu stellen.
- Neben dem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag auf Fördermittel sind folgend aufgelisteten Beilagen für die Bewilligung erforderlich; wobei einzelne zum Zeitpunkt der Antragseinreichung noch nicht vorhandene Beilagen nachgereicht werden können. Das ursprüngliche Datum der Antragstellung bleibt erhalten.
 - Unterschriebene Verpflichtungserklärung (Pflichtbeilage)
 - Vorhabensbeschreibung (derzeit noch keine fixe Vorgabe; jedenfalls muss eine Zuordnung zum Förderungsgegenstand möglich sein) (Pflichtbeilage)
 - Tabelle „Übersicht über Aktionen und Tätigkeiten“ (Pflichtbeilage)
 - Tabelle „Personalkostenliste (Pflichtbeilage nur dann, wenn Personalkosten gefördert werden sollen.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Lebensmittelqualitätsregelungen durch Erzeugergemeinschaften – Information zur Förderungsabwicklung
[Art. 20 lit. c iii iVm Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005]

-
- Beilagen, die die voraussichtlichen Kosten belegen (Angebote, Entwürfe Werkverträge, Dienstverträge usw. Hinweis: Der gültig unterschriebene Werkvertrag, darf erst nach dem Datum der Antragstellung unterschrieben werden.)
 - Entwurf „Informationsmaterialien“ und Markenregisterauszug (Pflichtbeilage, wenn Informationsmaterialien zur Förderung beantragt werden)
 - Statuten, Gesellschaftsvertrag usw. (Pflichtbeilage)

Beispiel:

Förderungswerber beantragt die Erstellung von Informationsmaterialien mit eigenem Personal. Damit die Personalkosten bei der Förderung berücksichtigt werden können, muss der Antrag vor Beginn der Tätigkeit bei der AMA eingereicht werden. Ein Entwurf/Muster des Informationsmaterials wird nach der Erstellung nachgereicht, damit nach Überprüfung und positiver Stellungnahme des BMLFUW eine Bewilligung durch die AMA erfolgen kann.

Nach Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen und Beurteilung übermittelt die AMA dem Förderungswerber ein Bewilligungs- bzw. ein Ablehnungsschreiben. Gleichzeitig mit der Bewilligung erhält der Förderungswerber einen Antrag auf Zahlung.

2.2 Antrag auf Zahlung:

- Ein Antrag auf Zahlung wird mit dem Bewilligungsschreiben an den Förderungswerber übermittelt bzw. steht auf der AMA-Homepage (www.ama.at -> Formulare -> Ländliche Entwicklung -> Antrag auf Zahlung) als Download zur Verfügung.
- Der erste Antrag auf Zahlung darf lt. Sonderrichtlinie erst nach Bewilligung des Antrages auf Fördermittel bei der Bewilligungsstelle eingebracht werden.
- Teilabrechnungen sind bei zeitlich längeren Vorhaben möglich.
- Neben dem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag auf Zahlung sind folgend aufgelisteten Beilagen für die Zahlungsbewilligung erforderlich:
 - Beilage „Belegaufstellung“
 - Originalbelege (Rechnungen, Honorarnoten) und dazugehörige Zahlungsnachweise (Kontoauszug, Umsatzliste).
 - Kopie von unterschriebenen Werkverträgen
 - Muster von geförderten Informations- und Werbematerialien
 - Studien, Konzepte usw. sind wenn sie nicht zu lang sind in Papierform ansonsten auf CD gebrannt beizulegen.
 - Beilage „Stundenaufzeichnung“, wenn Personalkosten für Mitarbeiter des Förderungswerbers abrechnet werden. Sofern Mitarbeiter in mehreren Vorhaben beschäftigt sind oder das Vorhaben aus unterschiedlichen Budgets gefördert wird, ist eine Vollzeiterfassung erforderlich.
 - Nachweise für den in der Belegaufstellung eingetragenen Personalaufwand können nicht abschließend festgelegt werden, weil unterschiedlichste Systeme verwendet werden. Nachweise können sein: Gehaltszettel, Auszug Lohnkonto, Vorschreibung Sozialversicherung und Finanzamt, diverse andere Unterlagen aus der Lohnverrechnung. Jedenfalls sind die entsprechende Nachweise vorzulegen, die die Kosten und den Zahlungsvollzug belegen.

Nach Beurteilung durch die BST erfolgt die Auszahlung durch die AMA; gleichzeitig wird eine Zahlungsmittelteilung übermittelt.

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria
I/1 - Recht, Personal, Allg. Verwaltung
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-199
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck